



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 131-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.225

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1263/2022 vom 30. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Haltung des Regierungsrats zum Rettungsschirm für Stromkonzerne

Der Bund plant einen Rettungsschirm für Stromkonzerne. Dieser wurde aufgrund der Verwerfungen im Strommarkt und der Finanzprobleme der Alpiq vorgeschlagen. Er soll 10 Mrd. Franken umfassen. Ein Stopp der Gaslieferung seitens Russlands würde die Preise noch höher steigen lassen.

Der Regierungsrat äussert sich kritisch in der Vernehmlassung des Bundes (4. Mai 2022¹). Die BKW lehnt den Rettungsschirm ab. Gemäss Jahresbericht sei sie aufgrund der Reserven und der Liquidität (rund 1 Mrd. Franken per 1. Januar 2022²) genügend robust aufgestellt. Der Rettungsschirm sei zudem ein Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und komme einer schleichenden Verstaatlichung gleich.

Aufgrund der Kritik hat der Bundesrat die Vorlage angepasst für die Behandlung in den Räten (Botschaft³). Grosse Energieversorger sollen nicht zwangsläufig dem Rettungsschirm untergeordnet werden, wenn die Besitzerinnen und Besitzer – im Fall der BKW zu 52,5 Prozent der Kanton Bern – für die Rettung aufkommen können und wollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zum Rettungsschirm (gemäss Botschaft vom 18. Mai 2022)?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung der BKW oder kommt er zu einem anderen Schluss?

¹ <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/66d7fa568bf14ea69d87d582ab14942d-332/8/Beilage-Antwortformular-04.05.2022-de.pdf>

² https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte_Praesentationen/2021/GB21/Geschaeftsbericht_Deutsch_Web.pdf

³ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test-msg-id-88855.html>

3. Ist die Haltung der BKW durch den Vertreter im Verwaltungsrat oder direkt mit der Regierung abgesprochen?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, die BKW zu retten?
5. Wenn nicht, wird er via Verwaltungsrat Einfluss nehmen, damit sich die BKW unter den Rettungsschirm begibt?
6. Ist das Vorgehen mit anderen grösseren Aktionären abgesprochen?
7. In welchem gesetzlichen Rahmen müsste eine solche Rettung abgewickelt werden?
8. Aus welchen Mitteln könnte eine solche Rettung finanziert werden?
9. Welche Auswirkungen hätte eine solche Rettung auf die Kantonsfinanzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung zu den Fragen der Interpellation:

1. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴ hat staatlicherseits der Bund 2008 die Hauptrolle zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht bei einem Systemversagen allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen.⁵ Der Regierungsrat hat daher im Rahmen seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2022 (RRB 411/2022) zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft dem Bundesrat ausdrücklich dafür gedankt, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Damit kann der Bund angemessen und schnell reagieren auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, einen signifikanten Ausfall von französischen Atomkraftwerken und eine extreme Kältewelle entstehen könnten. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss. In seiner Stellungnahme hat er aber auch die Haltung vertreten, dass die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen freiwillig sein müsse, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens- und Informationspflichten. Ebenso hat er gefordert, dass die Liquiditätshilfen allen Unternehmen offenstehen müssen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind, und dass die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein müssen, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen. Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, sollte trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen. Der Bund hat diese Anliegen des Kantons Bern nicht aufgenommen und an der Zwangsunterstellung von sogenannten «systemkritischen» Energieversorgungsunternehmen festgehalten.
2. Der Kanton Bern hat als Mehrheitseigentümer ein grosses Interesse an einer wirtschaftlich soliden BKW AG, sei es energiepolitisch bezüglich eines ausreichenden Stromangebots,

⁴ SR 734.7

⁵ Siehe auch die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 040-2021 «Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern».

oder aus einer allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Sicht. Daher stehen der Regierungsrat und die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in einem regelmässigen Austausch mit der Führung der BKW AG. In diesem Zusammenhang wurden auch die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten erörtert, welche vor allem für Energiehandelsunternehmen zu einem stark erhöhten Liquiditätsbedarf geführt haben. Gestützt auf diesen Austausch ist der Regierungsrat zurzeit überzeugt, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Solange die Märkte funktionieren und es zu keinem Systemversagen kommt (z.B. Clearingbanken steigen aus und können ihre Funktion nicht mehr erfüllen), ist der Regierungsrat der Meinung, dass die BKW AG auf mögliche Risiken auch in Extremsituationen genügend vorbereitet ist. Trotzdem hält der Regierungsrat fest, dass auch bei der BKW AG Liquiditätsengpässe nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, insbesondere falls es zu einem Systemversagen kommt. Daher unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundes, ein solches zu verhindern (siehe die Antwort auf die Frage 1).

3. Direkt mit dem Regierungsrat, siehe die Antwort auf die Frage 2.
4. Aktiengesellschaften wie die BKW AG sind Kapitalgesellschaften und werden vom Prinzip beherrscht, dass für Aktionäre wie den Kanton Bern über die Leistung der Einlage (Liberierung) hinaus auch statutarisch keine weiteren Pflichten bestehen oder eingeführt werden können (z.B. keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten, vgl. Art. 680 Abs. 1 OR⁶). Demnach haftet der Kanton Bern als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Kapitaleinlage).⁷ Neu ist aber mit dem FiREG ein Rettungsschirm des Bundes vorgesehen, dem die als «systemkritisch» definierten Energieversorgungsunternehmen zwangsweise unterstellt werden, darunter die BKW AG. Bei einem Systemversagen («unvorhergesehenen Entwicklungen») würden allfällige Liquiditätsschwierigkeiten der BKW AG in diesem Rahmen gelöst, dies ist auch die Erwartung des Regierungsrats an die BKW AG.
5. Insgesamt will der Bund für den Rettungsschirm maximal 10 Milliarden Franken zur Verfügung stellen. Damit könnte bei Bedarf auch die BKW AG vor grösseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden, falls sie den Rettungsschirm trotzdem in Anspruch nehmen muss oder will, was dann auch im Interesse des Kantons Bern liegt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die BKW AG bei Bedarf den Rettungsschirm in Anspruch nimmt, um eine Insolvenz abzuwenden. Es gibt nach geltendem kantonalem Recht keine Alternativlösung auf kantonaler Ebene im Sinne von Art. 21-22 FiREG, dessen ist sich die Führung der BKW AG bewusst.
6. Der Beschluss, sich unter den Rettungsschirm zu begeben und ein Darlehen des Bundes in Anspruch zu nehmen, liegt grundsätzlich in der Kompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der BKW AG.⁸ Diese müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und unter anderem dafür sorgen, dass durch alle geeigneten Massnahmen die Zahlungsfähigkeit jederzeit aufrecht erhalten bleibt oder zeitnah wiederhergestellt wird.⁹ Es gehört demnach auch zu dessen Pflichten, in ausserordentlichen Situationen ein Fortbestehen der Gesellschaft zu sichern. Auch der Bundesrat geht in seiner Botschaft vom 18. Mai 2022 zum FiREG von der «zentralen Bedeutung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans des Unternehmens» aus.¹⁰ Da im Rahmen eines Systemversagens der Bezug von Liquidität vom Bund unter dem Rettungsschirm eine geeignete

⁶ Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220, OR).

⁷ Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 Abs. 1 OR). Soweit die AG ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen kann, führt dies zum Konkurs der Gesellschaft und nicht etwa zu einer subsidiären Haftung der Aktionäre. Die Aktien der BKW AG sind in der Staatsrechnung zum Nennwert von CHF 2.50 pro Aktie aufgeführt. Ein vollständiger Wertverlust der BKW-Aktien würde sich damit in der Staatsrechnung im Umfang von CHF 69.4 Mio. auswirken.

⁸ Allenfalls delegiert an die Geschäftsleitung (vgl. Art. 716 Abs. 2 und 718 Abs. 2 OR).

⁹ Art. 716 und 717 Abs. 1 OR

¹⁰ BBl 2022 1183 S. 14

Massnahme darstellt, um eine Insolvenz abzuwenden, geht der Regierungsrat davon aus, dass die BKW AG bei Bedarf den Rettungsschirm in Anspruch nimmt. Eine vorgängige Abstimmung mit dem Kanton oder anderen Aktionären der BKW AG¹¹ ist nicht vorgesehen und wäre wohl aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

7. Es gibt keinen expliziten gesetzlichen Auftrag oder Rahmen, der den Kanton verpflichtet, die BKW AG vor einem Konkurs zu retten. Das Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)¹² sieht keine Staatsgarantie vor. Auch die Anwendung von Notrecht wäre mit Blick auf eine bereits existierende Bundeslösung rechtlich sehr problematisch. Der Regierungsrat geht davon aus, dass im aktuellen Umfeld eine Zahlungsunfähigkeit der BKW AG primär infolge von Liquiditätsengpässen aufgrund von hohen Margin Calls oder des Ausfalls eines bedeutenden Akteurs denkbar ist. Da die BKW AG in diesem Fall nicht überschuldet wäre, stünde vorab das Nachlassverfahren im Vordergrund. Dieses zielt auf die Sanierung des Unternehmens ab und zieht demgemäss einen Weiterbetrieb der Netze und Produktionsanlagen nach sich. Auch für den noch weniger wahrscheinlichen Fall einer Überschuldung stünde ein Nachlassverfahren (anstelle des Konkursverfahrens) im Vordergrund, solange der Betrieb der Netze und Produktionsanlagen kostendeckende Erträge generiert.
8. Aufgrund der Beantwortung der vorstehenden Fragen erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.
9. Aufgrund der Beantwortung der vorstehenden Fragen erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ In Frage käme dabei insbesondere die Groupe E SA, die eine Beteiligung von 10% an der BKW AG hält, deren Aktionäre sind primär Westschweizer Kantone und Gemeinden. Die übrigen Aktionäre der BKW AG verfügen nicht über eine 3% übersteigende Beteiligung.

¹² BSG 741.3